

(A) Diese Forderung wurde auch von der Internet-Enquete des Bundestages einstimmig unterstützt und im aktuellen Bericht aufgenommen. Ich weiß, dass dies ohne die erfolgreichen Überzeugungsarbeiten der dort beteiligten Kolleginnen und Kollegen der Regierungskoalition gegenüber Ihren Rechtspolitikern nicht möglich geworden wäre. Das verdient auch ausdrücklich der positiven Würdigung, aber ein großer Schritt für FDP und CDU/CSU ist eben noch kein großer Schritt für die Menschheit, wenn daraus keine Handlungen erwachsen.

Das gilt übrigens auch für die Empfehlung der Enquete, eine allgemeine zusammengeführte Schrankenregelung im Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft zu prüfen. Auch für eine solche Regelung gibt es längst einen ausgearbeiteten Vorschlag der Allianz. Aber wenn Sie bei dieser Prüfung so zögerlich ans Werk gehen wie beim § 52 a Urheberrechtsgesetz, wird die Prüfung wohl noch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag dauern, von der Umsetzung ganz zu schweigen.

Meine Damen und Herren von der Regierung, überwinden Sie endlich Ihre chronifizierte Mut- und Tatenlosigkeit. Sie wird den Anforderungen einer modernen Wissensgesellschaft nicht gerecht.

Anlage 12

Zu Protokoll gegebene Reden

zur Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung (Tagesordnungspunkt 40)

(B) **Ansgar Heveling** (CDU/CSU): Weniger als zwei Monate vor seinem eigenen Tod schrieb Franz Kardinal König, der beliebte Alterzbischof von Wien sowie seinerzeit wesentlicher Denker und Lenker des Zweiten Vatikanischen Konzils, im Januar 2004 in einem Brief an den österreichischen Verfassungskonvent zu Fragen der Sterbehilfe: „Menschen sollen an der Hand eines anderen Menschen sterben und nicht durch die Hand eines anderen Menschen.“ Damit hat Kardinal König jenseits aller juristischen Kategorien sehr griffig und unmissverständlich auf den Punkt gebracht, wo die ethische Grenzlinie im Umgang mit dem Sterben für die Gesellschaft liegt.

Die Unantastbarkeit der Würde des Menschen ist ein fundamentales Gebot unserer Verfassung. Sie zu achten und zu schützen, ist Aufgabe aller staatlichen Gewalt. Dessen sollten wir uns sehr deutlich bewusst sein. Es mögen unabhängige Begründungswurzeln sein. Dennoch – in diesem Verständnis sind sich das christliche und das humanistische Menschenbild im Übrigen einig –: Bei beiden steht der einzelne Mensch im Mittelpunkt. Seine Würde ist es, um die es geht.

Natürlich hat der autonome Wunsch des Einzelnen, über sein Leben zu entscheiden, Respekt verdient. Auf die Gesellschaft als Ganzes bezogen stellt sich demgegenüber schon die Frage: Wie ist es um die Würde des Menschen im Sterben bestellt, dass dem Einzelnen überhaupt der Wunsch entsteht, seinem Leben ein Ende zu

setzen? Kardinal König spricht in diesem Zusammenhang von einer „Kultur des Lebens“, um die es geht und zu der auch eine „Kultur des Sterbens“ gehöre. Dabei formuliert er es so: „Das Leben des Menschen ist mehr als eine beliebige biologische Tatsache unter anderen.“ Auch dessen sollten wir uns als Richtschnur bewusst sein.

Das Strafrecht kann dabei zwangsläufig nicht das erste Mittel sein, ethischen Aufträgen an die Gesellschaft gerecht zu werden. Behutsamkeit, Verständnis für die körperlichen und psychischen Veränderungen, die etwa das Alter mit sich bringt, Sensibilität – alles das kann nicht der Staatsanwalt bescheren. Aber das Strafrecht ist gefordert, wo es darum geht, den besonderen Schutz der Würde des Menschen durchzusetzen, gegen Entwicklungen vorzugehen, die diesem Schutz zuwiderlaufen.

Selbsttötung ist in Deutschland straflos. Damit trägt unsere Strafrechtsordnung trotz der Schutzverpflichtung gegenüber der Würde des Menschen der individuellen Letztentscheidung des Einzelnen Rechnung. Systematisch sind deshalb auch Beihilfehandlungen straflos, solange es keine gesetzliche Regelung gibt. Lange Zeit bestand hierzu auch kaum ein Anlass. Die Frage nach strafrechtlicher Verantwortung stellte sich im Wesentlichen in Einzelfällen mit besonderen Konstellationen, die allesamt Ausdruck innerer Konflikte im zwischenmenschlichen Nahbereich sind.

Davon haben wir uns indessen mittlerweile weit entfernt. Aus dem individuellen Konflikt ist durch das Auftreten von Sterbehilfevereinen die Diskussion um ein Dienstleistungsangebot geworden. Es geht um All-inclusive-Pakete für den Tod. Das ist eine Entwicklung, der wir nicht tatenlos zusehen dürfen. Wir beraten daher heute in erster Lesung den Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung, dessen Ziel es ist, eine Korrektur dort vorzunehmen, wo eine kommerzialisierte Suizidhilfe Menschen dazu verleiten kann, sich das Leben zu nehmen. Bereits im Koalitionsvertrag hatte die christlich-liberale Koalition vereinbart, dagegen vorzugehen. Um den Schutz des Lebens am Lebensende zu gewährleisten, wollen wir „Geschäften mit dem Tod“ sichtbar und nachhaltig die Grundlage entziehen und damit der organisierten Suizidbeihilfe entgegenwirken.

Wie der Gesetzentwurf festhält, nehmen auch in Deutschland die Fälle zu, in denen Personen auftreten, deren Anliegen es ist, einer Vielzahl von Menschen in Form einer entgeltlichen Dienstleistung eine schnelle und effiziente Möglichkeit für einen Suizid anzubieten. Dies geschieht beispielsweise durch das Verschaffen eines tödlich wirkenden Mittels und das Anbieten einer Räumlichkeit, in der das Gift durch die suizidwillige Person eingenommen werden kann. Zu denken ist aber auch an Fälle, in denen von Deutschland aus die Gelegenheit vermittelt wird, im Ausland die für eine Selbsttötung notwendigen Mittel und Räumlichkeiten zu erhalten. Im Vordergrund solcher Handlungen steht dabei nicht ein Beratungsangebot mit primär lebensbejahenden Perspektiven, sondern die rasche und sichere Abwick-

- (A) lung des Selbsttötungsentschlusses, um damit Geld zu verdienen. Diese Kommerzialisierung stellt eine qualitative Änderung in der Praxis der Sterbehilfe dar. Sie lässt befürchten, dass die Hilfe zum Suizid als eine normale Dienstleistung angesehen wird und sich Menschen zur Selbsttötung verleiten lassen, die dies ohne ein solches Angebot nicht tun würden.

Ich will nicht verhehlen, dass sich auch mir die Frage stellt, ob die Begrenzung auf eine „gewerbsmäßige Förderung“ ausreicht, um das Vorgehen der Sterbehilfeorganisationen zu unterbinden. Wir müssen daher in der weiteren Beratung genau überlegen, inwieweit die vorgesehene gesetzliche Regelung dazu Raum lässt, durch kleinere organisatorische und strukturelle Veränderungen das „Geschäftsmodell Tod“ ohne Strafrechtsandrohung aufrechtzuerhalten und inwieweit dadurch die Gefahr besteht, dass sich diese Organisationen gerade darauf berufen können, dass ihr Tun strafrechtlich nicht verboten ist. So lässt ein Verein, der den Dienstleistungstod anbietet, auf seiner Homepage unter „Häufig gestellte Fragen“ darauf hinweisen – ich zitiere –: „Besteht nicht die Gefahr, dass der Verein verboten wird? – Das Bundesjustizministerium hat im April 2012 den ‚Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung‘ auf den gesetzgeberischen Weg gebracht. Es ist damit zu rechnen, dass Bundestag und Bundesrat ... ein solches Gesetz verabschieden. Unser Verein ist nicht betroffen, da wir den Mitgliedern Suizidbegleitung nicht gegen Honorar, also nicht gewerbsmäßig, anbieten.“ Das Verbot der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung ist aber in jedem

(B) Falle ein erster, wichtiger Schritt, um der organisierten Suizidbeihilfe entgegenzutreten. Erstmals wird damit eine Form der Suizidbeihilfe überhaupt unter Strafe gestellt. Das ist gegenüber dem jetzigen Rechtszustand bereits ein Fortschritt.

Wir als Parlament haben einen klaren Verfassungsauftrag. Es ist auch unsere Aufgabe, die Würde des Menschen zu schützen. Diesem umfassenden Schutzauftrag müssen wir sorgfältig gerecht werden. Gerade die Regelung von Lebenssachverhalten, die sich mit dem Beginn und dem Ende des Lebens befassen, bedarf dabei einer besonderen Sensibilität. Das sind die Punkte, an denen, um nochmals Kardinal König zu zitieren, „das Leben in besonderer Weise gefährdet, ja ‚zerbrechlich‘ ist, wo die Gefahr droht, dass der Mensch ganz über den Menschen verfügt“. Dort liegt unser besonderer Schutzauftrag. Dort geht es nicht mehr um den Vorrang individueller Selbstbestimmung, sondern um das ethische Fundament einer ganzen Gesellschaft. Folgen wir der Maxime „Menschen sollen an der Hand eines anderen Menschen sterben und nicht durch die Hand eines anderen Menschen“.

Norbert Geis (CDU/CSU): Mit dem Sterben und dem Tod ist es eine merkwürdige Sache. Für gewöhnlich leben wir so dahin, als ob es immer so weiterginge und als ob es selbstverständlich sei, dass wir da sind.

Manchmal allerdings tritt der Tod mitten in unser Leben. Wir sind erschüttert, wenn ein naher Angehöriger

(C) stirbt. Wir begreifen kaum, dass der Mensch, den wir gut gekannt haben, der uns vielleicht sogar sehr lieb war, plötzlich nichts mehr sagt und schweigend daliegt. Nichts ist mehr revidierbar, nichts kann mehr vorangebracht werden. Das Leben, mit all seinen Begegnungen, mit allen Beziehungen, mit allen Vorhaben und Ideen, mit seinen Hoffnungen und Niederungen findet mit dem Tod unwiederbringlich sein Ende. Der Tod ist der Ernstfall schlechthin.

Unser Leben ist auf den Tod ausgerichtet, unser Lebenswille lebt aber gegen den Tod. Gerade angesichts des Todes erfahren wir, welche Bedeutung das Leben für uns hat, das wir leben dürfen.

Deshalb ist es so unbegreiflich, dass sich jemand das Leben selbst nimmt. Wir sind sprachlos und finden keine Worte, fragen uns, ob wir seine Not nicht erkannt oder sie übergangen haben, die ihn dazu getrieben hat, sich selbst das Leben zu nehmen.

Gegen solche Vorwürfe an uns selbst wenden wir aber schnell ein und beruhigen uns damit, dass der Betroffene ja schließlich aus freiem Willen gehandelt habe. Er habe sich frei entschlossen, seinem Leben ein Ende zu machen, reden wir uns ein.

(D) Diese Autonomie, die die heutigen Menschen gerne für sich fordern, spielt gerade in unserer Zeit, in der wir so großen Wert auf Individualität legen, eine entscheidende Rolle. Die freie Selbstbestimmung und damit das Recht, seinem Leben dann ein Ende zu setzen, wenn man es für richtig hält, gilt dem heutigen Menschen als Teil seiner Würde, als Ausfluss seiner Autonomie, deren Beachtung er von den anderen einfordert.

Mit dieser Autonomie ist es aber oft nicht weit her. In 90 Prozent der Suizide ist die Ursache eine schwere Depression, die geheilt werden kann, wenn sie rechtzeitig erkannt wird.

Wer annimmt, die Autonomie sei das höchste Gut, das der Staat zu achten habe, irrt. Nicht der Schutz der Autonomie ist oberstes verfassungsrechtliches Gebot, sondern oberstes Gebot ist der Schutz des Lebens. Das ist der allererste Auftrag des Staates. Ist das Leben genommen, gibt es auch keine Autonomie und keine Würde mehr. Mit dem Tod gehen alle Rechte unter, auch die Autonomie des Menschen.

Folglich hat also der Staat vor allem den Auftrag, das Leben des Menschen zu schützen, unter Umständen auch gegen seinen Willen. Der Staat kann deshalb die Selbsttötung nicht billigen. Sie steht nicht im Einklang mit unserer Rechtsordnung. Es gibt ein Recht auf Leben, aber kein Recht auf Selbsttötung. Richtig ist, dass die Selbsttötung nicht bestraft wird. Dies hat aber einen rein praktischen Grund. Der, der sich selbst umgebracht hat, kann nicht mehr bestraft werden. Der, dessen Suizid misslungen ist, der also nur versucht hat, sich selbst zu töten, wird deshalb nicht bestraft, weil der Staat davon ausgeht, dass er mit sich selbst Schwierigkeiten genug hat und insofern gestraft genug ist. Weil aber der Selbsttod nicht strafbar ist, sind nach dem bei uns geltenden Prinzip der Akzessorietät auch die Beihilfe und die Anstiftung nicht strafbar.

(A) Dieser Grundsatz der Akzessorietät in unserem Strafrecht scheint mir jedoch bei der Beihilfe zum Suizid höchst fraglich, vor allem dann, wenn diese Beihilfe verwerflich ist. Derjenige, der den anderen auf dessen dringende Bitte hin tötet, wird nach § 216 StGB wegen Tötung auf Verlangen bestraft. Sein Verhalten ist hochverwerflich und deshalb strafwürdig. Dahingegen wird derjenige, der wissentlich und willentlich dem anderen die Pistole in die Hand gibt, damit er sich selbst tötet, nicht bestraft. Dies ist ein Widerspruch, der schwer zu erklären ist. In beiden Fällen wollen die Handelnden den Tod des Betroffenen herbeiführen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die eine Handlung strafwürdig ist, die Strafbarkeit der anderen Handlung aber abgelehnt wird. Als Begründung für die Entscheidung wird die Tatherrschaft desjenigen angegeben, der den anderen tötet. Das erscheint mir zu wenig.

Andere Länder stellen die Beihilfe zum Selbsttod unter Strafe, so Österreich, Italien, England, Irland, Portugal, Spanien und Polen. In diesen Ländern gilt die Beihilfe als verwerflich und strafwürdig. Diese Einsicht müsste auch in Deutschland Geltung haben. Die Beihilfe ist schon allein deshalb verwerflich und strafwürdig, weil dadurch das Leben eines anderen vernichtet wird. Das überragende Rechtsgut Leben wird durch die Beihilfe missachtet. Darin liegt der Grund der Strafbarkeit.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung bleibt aber dabei, dass die Beihilfe nicht strafbar ist. Der Grundsatz der Akzessorietät der Beihilfe zu einer Tat soll also auch beim Suizid gewahrt bleiben. Dies bleibt unverständlich und ist auch nicht logisch.

(B) Bei der geplanten Bestrafung der gewerbsmäßigen Beihilfe wird dieser Grundsatz allerdings nicht eingehalten. Das Dienstleistungsangebot der gewerblichen Beihilfe ist moralisch in einem solchen Maß verwerflich, dass der Staat an einer Bestrafung nicht vorbeikommt.

Das kann aber nicht nur für die gewerbsmäßige Beihilfe gelten. Wir haben auch den Fall, dass Einzelpersonen oder organisierte Personengruppen ein solches „Dienstleistungsangebot“ propagieren. Für diese Angebote, die nachweislich ohne gewerblichen Hintergrund betrieben werden, wird auch öffentlich geworben. Ein solches Verhalten ist ebenfalls verwerflich und ist deshalb, wie die gewerbliche Beihilfe, unter Strafe zu stellen.

Hinzu kommen muss aber auch der Fall, dass ein einzelner „Helfer“ die Selbsttötungsabsicht eines anderen aus völlig eigennütigen Motiven hervorruft. Er stiftet den Betroffenen zur Selbsttötung an. Ohne diese Anstiftung kommt der Betroffene vielleicht gar nicht zu dem Entschluss, sich selbst zu töten. Solche „Helfer“ handeln nicht selten aus Eigennutz. Dies kann im ganz nahen Verwandtschaftsverhältnis oder Freundeskreis der Fall sein, wenn zum Beispiel die Pflege des alten Menschen zur unerträglichen Last geworden ist oder aber wenn diese „Helfer“ durch den Tod des Betroffenen auf eine große Erbschaft hoffen dürfen. Dieses Verhalten ist mindestens genauso verwerflich wie die gewerbliche Beihilfe. Deshalb ist auch ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen.

(C) Aus all diesen Gründen ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung im parlamentarischen Verfahren zu überprüfen und zu ergänzen. Wichtig allerdings erscheint mir die Ausweitung der Hilfe. Gerade die unmittelbare Nachbarschaft ist insbesondere aufgefordert, mit älteren Menschen, bei denen die Suizidrate am höchsten ist, in Kontakt zu bleiben, ihnen mit kleinen Diensten bei der Bewältigung des Alltages zu helfen. Aufmerksamkeit, Freundlichkeit und Entgegenkommen können helfen, damit sich der Gedanke an die Selbsttötung bei dem Nächsten gar nicht erst festsetzt.

Dr. Edgar Franke (SPD): In der Schweiz wird die Beihilfe zum Suizid durch Laien oder durch Ärzte nicht strafrechtlich verfolgt. Hier dürfen Suizidhilfe-Organisationen mit Namen Exit oder Dignitas den vom Sterbewunsch Erfüllten eine Infusion mit tödlichem Gift anlegen und so lange anwesend bleiben, bis der Tod eintritt. Der Sterbewillige muss diese allerdings selbst auslösen.

Im Jahr 2011 sind 411 Menschen mithilfe von Exit aus dem Leben geschieden. Dies berichtet Bernhard Sutter, der Vizepräsident von Exit (Deutsche Schweiz), dem Evangelischen Pressedienst, epd, veröffentlicht am 14. Juni des Jahres. Nach Angaben von Exit sind rund 30 Prozent der Sterbewilligen „nicht todkrank“.

In der kanadischen Provinz Ontario ist der assistierte Suizid übrigens ebenfalls erlaubt; dort lässt man den Patienten jedoch mit dem Gift allein, was in 50 Prozent der Fälle dazu führt, dass dieser sich doch nicht tötet.

(D) Der vorliegende Gesetzentwurf zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung wendet sich im Kern gegen private Suizidhilfe-Organisationen wie Exit und Dignitas, denen eine gewerbs- oder zumindest geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unterstellt wird.

Die Selbsttötung und die Teilnahme sind in Deutschland nicht strafbar. Straffrei sind auch der gerechtfertigte Behandlungsabbruch – passive Sterbehilfe – und die sogenannte indirekte Sterbehilfe. Mit Strafe bedroht ist dagegen die Tötung auf Verlangen, § 216 StGB. Der vorliegende Gesetzentwurf schlägt die Schaffung eines neuen Straftatbestandes im Strafgesetzbuch vor, der die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt.

Der gewerbsmäßige, also der auf Gewinnerzielung ausgerichtete Förderung der Selbsttötung soll demnach durch ein strafrechtliches Verbot entgegengewirkt werden. Dazu soll ein neuer Straftatbestand, der § 217 StGB-E, geschaffen werden. Im Wortlaut: „Wer absichtlich und gewerbsmäßig einem anderen die Gelegenheit zur Selbsttötung gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Gewerbsmäßig handelt nach der Rechtsprechung des BGH, wer in der Absicht handelt, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen, wobei die Tätigkeit von der Absicht getragen werden muss, Gewinn zu erzielen.

(A) Den Suizidhilfe-Organisationen wird vorgeworfen, mit dem Leid verzweifelter Menschen Geschäfte zu machen. Ob eine Gewinnerzielungsabsicht festgestellt werden kann, ist nicht sicher. Exit hat nach eigener Zählung rund 80 000 Mitglieder. Nach eigenen Angaben streben sie die gesicherte Finanzierung ihrer Aktivitäten an.

In dem Gesetzentwurf sagen Sie, eine gesetzliche Regelung zur Strafbarkeit der Förderung der Sterbehilfe sei längst fällig. Ist es nicht vielmehr notwendig, die Sicht darauf zu richten, dass nicht nur die gewerbsmäßige, sondern auch die organisierte Förderung der Sterbehilfe als strafwürdiges Verhalten angesehen werden sollte? Die Abgrenzung einer gewerbsmäßigen zur organisierten Förderung der Sterbehilfe wird im Einzelfall sich nämlich eher schwierig gestalten.

Das Entscheidende ist jedoch: Weder die Urteilsfähigkeit noch die genaue Krankengeschichte müssen oder können von den Laienhelfern geprüft werden. So werden gerade bei psychischen Erkrankungen oder psychischen Ausnahmezuständen die nötige therapeutische Erfahrung und fachliche Voraussetzungen weitgehend fehlen. Das ist untragbar und betrifft mehr oder weniger die organisierte Förderung der Sterbehilfe.

So fordert die Bundesärztekammer, dann nicht nur die gewerbliche Suizidbeihilfe, sondern jegliche organisierte Sterbehilfe zu verbieten.

Eugen Brysch, Vorstand der Patientenschutzorganisation Deutsche Hospiz Stiftung, will, dass das konzeptionelle Vorgehen der Sterbehilfeorganisationen verhindert wird. Er drängt damit ebenfalls zum Verbot der organisierten Sterbehilfe.

(B)

Meine Kollegin Sabine Bätzing-Lichtenthäler hat in ihrer veröffentlichten Stellungnahme recht: Wo ein kommerzielles Interesse ist, gibt es auch Interessen, den Gewinn zu maximieren. Diesbezüglich ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung richtig. Er ist aber nicht weitgehend genug. Denn auch die organisierte Sterbehilfe, die nicht kommerziell arbeitet, ist falsch. Eine Organisation, die den Tod in einem bürokratischen Verfahren zuweist, passt nicht zu einer individuellen Entscheidung. Eine solche Organisation wird allein durch ihre Existenz Entscheidungen beeinflussen und wahrscheinlich auch in Gesprächen Einfluss nehmen. – Sie hat recht; dies spricht gegen die organisierte Sterbehilfe.

Die Entscheidung für eine Selbsttötung kann doch sinnvoll nur im Einzelfall durch den Betroffenen mithilfe seiner Angehörigen und mit Beratung durch einen Arzt, möglichst mit therapeutischen Erfahrungen, erfolgen.

Hier haben Sie Ihren ursprünglichen Entwurf nach Protesten der Ärzteschaft entschärft. Der vorliegende Entwurf sieht nur noch vor, dass Angehörige oder andere nahestehende Personen einem Sterbenskranken straffrei Beihilfe leisten dürfen.

Die Bundesärztekammer versucht, über berufsrechtliche Regelungen und Regelungen der Berufsordnung sich zu entziehen. Und auch der Bundesverband privater An-

bieter sozialer Dienste betont, dass Pflegekräfte den Menschen beim Leben helfen wollen, aber nicht beim Suizid. (C)

Der Begriff „nahestehende Personen“ ist allerdings eher unbestimmt und erlaubt, dass auch Ärzte und Pflegekräfte gemeint sein können. Aber der Kollege Spahn bemerkt zu Recht, dass es nicht sein kann, dass in solch einem „Nebensatz“ die Sterbehilfe durch nahestehende Ärzte und Pflegekräfte straffrei gestellt werden sollte. Hier werden Sie also nachbessern und erklären müssen, ob Sie in einem weiteren Gesetzentwurf die Rolle der Ärzte und Pflegekräfte neu ausrichten und die Sterbehilfe – unter gewissen Voraussetzungen – durch diese Berufsgruppen straffrei stellen wollen.

Generell haben wir das Selbstbestimmungsrecht der Patientinnen und Patienten mehr zu achten. Dafür muss auch Klarheit über die Verbindlichkeit und die Reichweite von Patientenverfügungen herrschen. Wie schaffen wir die erforderliche Rechtssicherheit für alle Beteiligten auch bei der passiven und indirekten Sterbehilfe sowie der Beihilfe zur Selbsttötung?

Gesetzliche Regelungen zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Patienten können aber nur ein Baustein sein, um Menschen einen würdigen Umgang mit Leiden und Sterben zu ermöglichen. Wichtig ist der weitere Ausbau des Hospizwesens und der Palliativmedizin. Schon meine Kollegin Brigitte Zypries hatte in ihrer Zeit als Bundesjustizministerin die Vorstellung, dass dann auch die Diskussion über aktive Sterbehilfe in den Hintergrund treten würde.

(D)

Es geht letztlich darum, die Patientenautonomie auch am Lebensende zu stärken und menschenwürdige Bedingungen für Kranke und Sterbende zu schaffen.

Kathrin Senger-Schäfer (DIE LINKE): Wie die Menschen im Land diskutiert auch die Linksfraktion das Thema Sterbehilfe insgesamt kontrovers. Auch nach der geplanten Anhörung im Rechtsausschuss zum Inhalt des Gesetzentwurfs und zur abschließenden Lesung im Bundestag ist keine einhellige Fraktionsmeinung der Linken zu erwarten. Wie sollte es auch anders sein? Schließlich sind doch die Fragen, welche sich dem Thema Sterbehilfe widmen, nicht nur ethisch bzw. moralisch hochsensibel und differenziert zu betrachten, sondern bergen auch jede Menge Missverständnisse.

Allein die Begrifflichkeiten wie „aktive Selbsthilfe“ und „passive Sterbehilfe“ oder auch „Beihilfe zur Selbsttötung“ bzw. „assistierter Suizid“ werden häufig nicht eindeutig angewandt, abgesehen davon, dass sehr unterschiedliche – auch medizinische – Vorgehensweisen in der Nähe des Lebensendes häufig als Sterbehilfe bezeichnet und missverstanden werden.

Insofern sei mir der Hinweis erlaubt, dass meine Haltung nicht den Standpunkt meiner Fraktion in ihrer Gesamtheit wiedergibt, sondern vielmehr meine persönliche Meinung zum Thema beinhaltet, die maßgeblich durch meine pflege- und gesundheitspolitische Arbeit geprägt ist.

(A) Insofern plädiere ich mit Nachdruck dafür, dass alle Abgeordneten des Deutschen Bundestages frei und allein ihrem Gewissen verpflichtet und nach gründlicher persönlicher Abwägung zum Gesetzentwurf ihre Entscheidung fällen können und gegebenenfalls mittels fraktionsunabhängiger parlamentarischer Initiativen die Debatte befruchten.

Meine Position ist es, sich ausdrücklich und entschieden gegen jede Form der aktiven Sterbehilfe und jeglicher Form der organisierten Beihilfe zur Selbsttötung auszusprechen. Menschen, die aussichtslos erkrankt sind, dürfen weder sich selbst überlassen bleiben, noch einer organisierten oder gar kommerzialisierten Sterbehilfe oder Beihilfe zur Selbsttötung ausgeliefert werden, die teilweise dilettantisch von Nichtärzten durchgeführt wird und die ohne jegliches Empfinden für die Sorgfaltspflicht Sterbewillige in ungeeigneten Räumlichkeiten oder gar auf Parkplätzen unwiederbringlich ihrem Schicksal überlässt. Weder von Ärzten noch von Pflegepersonal noch von privaten Organisationen sollte eine aktive Unterstützung von Selbsttötungen angeboten oder ausgeübt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung greift das Verbot der gewerblichen Beihilfe zur Selbsttötung auf und geht somit in die richtige Richtung. Einmal abgesehen davon, dass der Gesetzentwurf in der Begründung mit ungenauen Formulierungen hantiert – denn es geht hier um Beihilfe zur Selbsttötung, was etwas anderes ist als Sterbehilfe, – greift er aber insoweit zu kurz, als eben nicht ausdrücklich jegliche Form der organisierten Beihilfe zur Selbsttötung unter Strafe gestellt wird, sondern nur die gewerbsmäßige Form.

(B) Jedoch ist eine Grenze in der Praxis nicht haarscharf zu ziehen, die strafrechtliche Ahndung daher äußerst schwierig, und sind Umgehungstatbestände faktisch vorprogrammiert. Es reicht deshalb nicht aus, dass mit dem Gesetzentwurf eine nichtgewerbsmäßige Beihilfe zur Selbsttötung dann straffrei bleibt, wenn der- oder diejenige, welche die Beihilfe leisteten, eine Angehörige oder ein Angehöriger oder eine nahestehende Person ist.

Vor diesem Hintergrund ist anzumerken – und findet sich auch in der Begründung des Gesetzentwurfs –, dass Studien mehrfach gezeigt haben, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der Zulassung von kommerzialisierte Beihilfe zur Selbsttötung und einem Anstieg entsprechender Selbsttötungen zwar nicht bewiesen ist, aber dennoch vermutet werden kann. Das allein rechtfertigt ein Verbot. Nachvollziehbar ist aber nicht, diesen Zusammenhang allein für die kommerzialisierte Beihilfe zur Selbsttötung zu vermuten. Die Vermutung muss auch für jede andere Form der organisierten Beihilfe zur Selbsttötung gelten bzw. sie kann nicht ausgeschlossen werden und rechtfertigt insofern ebenfalls ein Verbot.

Fakt ist, dass beispielsweise in den Niederlanden nicht nur Menschen durch die Einwirkung Dritter starben, die danach verlangt hatten, sondern jedes Jahr auch einige Hundert, die nicht darum gebeten hatten. Nach ärztlicher Einschätzung konnte keine Besserung ihres Zustandes mehr erzielt werden bzw. wurden medizinische Maßnahmen für sinnlos erachtet, wurde ihre Le-

bensqualität als gering eingeschätzt oder hatten ihre Angehörigen darum gebeten. (C)

Menschen wollen sterben, weil sie einsam sind, keine Hilfen bekommen, ihren Angehörigen nicht zur Last fallen wollen, Schmerzen haben. Dies sind alles Problemfelder, auf die spezifisch und wirksam reagiert werden könnte, die aber in den Hintergrund gerückt sind. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass der Ausbau der palliativmedizinischen Versorgung nur schleppend vorankommt.

Es muss darauf hingewiesen werden, dass Menschen mit unheilbaren Krankheiten ein Recht auf die bestmögliche Versorgung haben. Es muss gewährleistet sein, dass für sie bis zum Lebensende alles getan wird, damit sie selbstbestimmt und in Würde bis zum Ende leben können. Eine gute palliativmedizinische Versorgung und die dazugehörige Pflege und Betreuung sind deshalb wichtige Bausteine, um dieses Ziel zu verwirklichen.

Die palliativmedizinische Versorgung als Teil eines umfassenden Palliative-Care-Konzepts leistet hier Hervorragendes, ebenso wie die Hospizeinrichtungen.

Bei der palliativmedizinischen Versorgung geht es um die aktive, ganzheitliche Behandlung von Patienten mit einer voranschreitenden, weit fortgeschrittenen Erkrankung und einer begrenzten Lebenserwartung in dem Abschnitt, in der die Erkrankung nicht mehr auf eine kurative – also heilende – Behandlung anspricht und die Beherrschung von Schmerzen, anderen Krankheitsbeschwerden, von psychologischen, sozialen und spirituellen Problemen höchste Priorität besitzt.

(D) Die Palliativmedizin ist fester Bestandteil der hiesigen medizinischen Versorgung. Gerade in Hinblick auf die Diskussion zum Thema ist von größter Bedeutung, dass Palliativmedizin das Ziel hat, todkranke Menschen in ihrer Ganzheitlichkeit zu betreuen. Das bedeutet, die Leiden umfassend zu lindern und dabei die Würde und Eigenständigkeit des Menschen zu achten.

Hier zeigt sich der entscheidende Unterschied zur Sterbehilfe bzw. zur Beihilfe zur Selbsttötung, der darin liegt, dass bei der palliativmedizinischen bzw. Palliative-Care-Versorgung nicht der Leidende, sondern die Symptome des Leids wie Schmerz und Einsamkeit beseitigt werden. Die Palliative-Care-Versorgung macht Sterbehilfe und die Beihilfe zur Selbsttötung dadurch weitgehend überflüssig.

Auch die verkürzte Sicht, welche die palliativmedizinische Versorgung auf die Gabe von Schmerzmitteln reduziert und diese dann womöglich in die Nähe einer wie auch immer gelagerten Form der Sterbehilfe oder auch Beihilfe zur Selbsttötung rückt, ist irreführend. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir den Ausbau und die Sicherstellung der palliativmedizinischen und Hospizversorgung gerade im Zusammenhang mit der heutigen Debatte nicht aus den Augen verlieren dürfen. Es muss vielmehr Aufgabe des Gesundheitssystems sein, ungeachtet jeglicher Marktmechanismen die Gesundheit jedes Einzelnen zu erhalten, Leiden zu verhindern, Schmerzen zu lindern, Menschen am Lebensende zu begleiten sowie beizustehen und nicht ihr Leben aktiv zu beenden. Notwendig

(A) sind eine flächendeckende palliativmedizinische bzw. Palliative-Care-Versorgung und auch eine breitere Finanzierung der Pflegeversicherung und ein entsprechender Ausbau ihrer Leistungen. Daneben muss die Hospizbewegung dringend weiter strukturell, finanziell und medial unterstützt werden, damit auch hier eine flächendeckende Versorgung – die nachweislich nicht gegeben ist – gewährleistet werden kann.

Jerzy Montag (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Seit Jahren wird in der Gesellschaft darüber diskutiert, ob Menschen ihrem Leben freiwillig und selbstverantwortlich ein Ende setzen dürfen und ob es erlaubt oder gar geboten sei, den hierzu Entschlossenen dabei zu assistieren. Der Freitod steht nicht unter Strafe, auch die Beihilfe dazu – selbstverständlich – nicht. Es wäre sinnvoll, gesetzlich klarzustellen, dass straflose Beihilfe zum Suizid nicht durch die Hintertür wegen unterlassener Hilfeleistung verfolgt werden kann. Leider legt die Bundesregierung hierzu keinen Gesetzentwurf vor. Stattdessen beschäftigen wir uns mit einem Vorschlag zur Strafbarkeit der gewerbsmäßigen Förderung der Selbsttötung.

Der vorliegende Gesetzentwurf scheidet bereits an der Darstellung der Lebenssachverhalte, die unter Strafe gestellt werden sollen. Ich zitiere aus der Begründung: „In Deutschland nehmen die Fälle zu, in denen Personen auftreten, deren Anliegen es ist, einer Vielzahl von Menschen in Form einer entgeltlichen Dienstleistung eine schnelle und effiziente Möglichkeit für einen Suizid anzubieten. ... Im Vordergrund solcher Handlungen steht dabei nicht ein Beratungsangebot mit primär lebensbejahenden Perspektiven, sondern die rasche und sichere Abwicklung des Selbsttötungsentschlusses, um damit Geld zu verdienen.“

Ich hätte erwartet, dass nunmehr einige Beispiele folgen, von Menschen oder Organisationen, auf die diese Beschreibung zutrifft. Aber weit gefehlt, nicht ein einziges konkretes Beispiel wird von der Regierung benannt.

Ich will konkreter werden und die Fälle ansprechen, über die seit Jahren in der Öffentlichkeit kontrovers diskutiert wird:

Es sind dies erstens die schweizerischen Vereine Exit und Dignitas und ihr deutscher Ableger Dignitate und zweitens die namensgleichen schweizerischen und deutschen Vereine Sterbehilfe Deutschland e. V., hinter denen der frühere Hamburger Justizsenator Dr. Kusch und seine Gefolgsleute stehen.

Man muss diese Vereine und die für sie handelnden Personen nicht mögen, aber eines ist klar: Gerade diesen Personen wird nicht nachzuweisen sein, dass bei ihren Suizidhilfeangeboten das Geldverdienen im Vordergrund steht und dass sie deshalb ihr Beratungsangebot nicht vorrangig auf lebensbejahende Perspektiven ausrichten. Ein Blick auf die im Internet nachlesbaren Angebote und die veröffentlichten Satzungen reicht hierfür aus.

Auch der Hinweis auf die angeblich steigende Zahl von Suizidfällen in den Niederlanden, Belgien und der Schweiz halten schon einer oberflächlichen Überprüfung

nicht stand. In den Niederlanden und in Belgien ist seit 2001/2002 die aktive Sterbehilfe unter bestimmten Bedingungen nicht strafbar. In Deutschland ist sie aber strafbar, und zwar als Tötung auf Verlangen. Dies will auch niemand ändern. Um uns von den Niederlanden und Belgien abzusetzen, bedarf es deshalb des vorgelegten neuen Strafgesetzes gar nicht.

Und in der Schweiz ist die Suizidhilfe strafbar, wenn sie aus „selbstsüchtigen Beweggründen“ geschieht. Dies entspricht in etwa der vorgeschlagenen Gewerblichkeit; jedenfalls sind altruistische Motivationen straflos. Im Ergebnis würde der vorliegende Entwurf eine ähnliche Rechtslage wie in der Schweiz schaffen, obwohl die Begründung die Lage in der Schweiz gerade als einen Grund für den vorgelegten Entwurf benennt. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang, dass die in der Schweiz legal tätigen Vereine als „quasi gewerbsmäßig auftretende Sterbehilfeorganisationen“ bezeichnet werden. So verschwimmt immer mehr, welche Personen eigentlich von der Strafbarkeit mit dem neuen Recht erfasst werden sollen.

Nur am Rande sei angemerkt, dass wir die Auffassung der Bundesregierung teilen, dass der Versuch, jegliche – auch nicht gewerbsmäßige – organisierte Sterbehilfe zu verbieten, an verfassungsrechtliche Schranken stoßen würde. Was einem Einzelnen erlaubt ist, kann einem Verein nicht verboten werden.

Trotz also der ins Auge springenden Schwächen des vorgelegten Gesetzentwurfs gibt es Hinweise auf Vorgehensweisen bei der Suizidhilfe, die strafwürdig sein könnten.

Wir gehen von der Freiheit zur Selbstbestimmung aus. Diese beinhaltet auch die Freiheit, seinem Leben ein Ende zu setzen. Wir wollen solche Entscheidungen nicht fördern, wir wollen niemanden hierzu anstiften oder verleiten, aber wir achten und respektieren auch diese Entscheidung, wenn sie frei von Einflüssen Dritter und autonom getroffen wird. Deshalb ist weder der Suizid noch die Beihilfe hierzu unter Strafe gestellt.

Der Staat ist aber – was völlig unbestritten ist – auf den Schutz menschlichen Lebens verpflichtet. Diese Schutzpflicht ist nicht vorrangig und nicht ausschließlich mit dem Mittel des Strafrechts zu erfüllen. Vor allem anderen müssen wir mehr tun, um den Menschen die Angst vor unerträglichen Schmerzen und vor einem qualvollen Tod zu nehmen. Dazu gehört, die Palliativmedizin und die Hospizbewegung zu stärken und deren Angebote als Alternative zum Suizid bekannt zu machen.

Zum staatlichen Schutzauftrag gehört aber auch, die Entscheidung, seinem Leben ein Ende zu setzen, von organisierter Fremdbestimmung und Beeinflussung frei zu halten. Sollte hier eine evidente und eklatante Schutzlücke bestehen, ist diese zu schließen.

Was sagt nun der Regierungsentwurf hierzu? Wir lesen: „Diese Kommerzialisierung“ – der Sterbehilfe – „stellt eine qualitative Änderung in der Praxis der Sterbehilfe dar. Sie lässt befürchten, dass die Hilfe zum Suizid als eine normale Dienstleistung angesehen wird und sich Menschen zur Selbsttötung verleiten lassen, die dies

- (A) ohne ein solches Angebot nicht tun würden.“ Der Entwurf schlägt deshalb vor, „die gewerbsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe zu stellen“.

Die Förderung von Suiziden – insbesondere dadurch, dass Menschen, die noch gar nicht zur Beendigung ihres Lebens entschlossen sind, die über Schmerzlinderung am Lebensende, über die Angebote der Hospize, über die Abfassung entsprechender Patientenverfügungen nicht aufgeklärt sind, verleitet werden, Suizid zu begehen – kann das Rechtsgut Leben in einer Art und Weise verletzen, dass an einen strafrechtlichen Schutz gegen solche Verletzungen zu denken wäre.

Untersuchungen, die darüber Aufschluss geben könnten, ob es wirklich Tendenzen zu einer so verstandenen Kommerzialisierung des Suizids gibt, bleiben im Gesetzentwurf unerwähnt. Ja, noch schlimmer, wir müssen lesen, dass die Bundesregierung solche Untersuchungen gar nicht kennt.

Wenn man aber die Aussagen im Gesetzentwurf zur Grundlage neuen Strafrechts machen will, dann muss gerade das Element der Fremdbestimmung, das Verleiten zur Selbsttötung, auch im Straftatbestand als das entscheidende Merkmal der Straftat auftauchen. Nicht die Verschaffung der Gelegenheit zum Suizid an sich, nicht die Erstattung von Kosten, die dabei entstehen, nicht die Entlohnung der bei der Suizidhilfe eingesetzte Arbeitszeit und Energie, ja nicht einmal die Motivation an sich, sich damit eine Einnahmequelle zu verschaffen, ist strafwürdig, sondern – wenn überhaupt – im Kern die Verleitung noch unentschlossener oder mangelhaft informierter Menschen zur Selbsttötung und die dadurch bewirkte Förderung des Suizids.

(B)

Die Thematik der Strafbarkeit bestimmter Formen der Beihilfe zum Suizid ist eine ernsthafte und überaus schwierige. Ich bitte die Koalition mit Nachdruck, hier mit Gründlichkeit vor Schnelligkeit vorzugehen. Es gibt keinen Grund zur Hast und Oberflächlichkeit. Der vorliegende Entwurf muss gründlich nach dem sogenannten Struck'schen Gesetz bearbeitet werden. Er darf den Bundestag nicht in der Form und nicht mit der Begründung verlassen, wie er in den Bundestag eingebracht worden ist.

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, *Bundesministerin der Justiz*: Ein breiter gesellschaftlicher Konsens über Umfang und Inhalt einer Regulierung zur in ethischer, moralischer und juristischer Hinsicht äußerst komplexen Frage der Suizidhilfe wird sich kaum erreichen lassen.

Einerseits wird die Forderung nach generellen Verbotsregelungen erhoben, andererseits sehen viele Menschen ihr Selbstbestimmungsrecht nur dann gewahrt, wenn sie auch die uneingeschränkte Möglichkeit haben, Hilfe zur Selbsttötung in Anspruch zu nehmen.

Verzweifelte Betroffene in großer seelischer oder körperlicher Not benötigen vor allem menschliche Zuwendung und eine medizinische Versorgung, die eine lebensbehaltende Einstellung erleichtert und die ihnen bei

- Schmerzen die bestmögliche palliativmedizinische Behandlung zukommen lässt. (C)

Leider können aber weder Unterstützung noch moderne Palliativmedizin alle Schmerzen lindern; auch weiterhin werden Menschen die Entscheidung zur Beendigung ihres Lebens treffen. Wir müssen uns als Gesetzgeber deshalb immer wieder fragen, welche rechtlichen Rahmenbedingungen wir in diesem sensiblen und schwierigen Bereich vorgeben wollen.

Ausgangspunkt ist die grundsätzliche Straffreiheit der Suizidhilfe im deutschen Recht, da auch die Selbsttötung bekanntlich nicht strafbar ist. Es geht in der derzeitigen Diskussion also allein um die Frage, inwieweit Suizidhilfe erstmals unter Strafe gestellt werden soll. Der Entwurf der Bundesregierung sieht dies nun für die Fälle vor, in denen Suizidhilfe gewerbsmäßig angeboten wird. Dort, wo sie kommerzialisiert wird, und wo sie sich zu einer Art „normaler Dienstleistung“ entwickeln kann, bestünde nämlich die Gefahr, dass sich vielleicht noch unentschlossene Menschen zum Suizid verleiten lassen oder dass bei den Suizidhelfern die Gewinnerzielung eigentliches Motiv des Handelns wird.

Die Gewerbsmäßigkeit ist ein klares rechtliches Abgrenzungskriterium. Einer Kriminalisierung jeder organisierten, konkret von Vereinen gewährten Suizidhilfestunden dagegen auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegen. Aufgrund der in Art. 9 GG garantierten Vereinigungsfreiheit kann dem Verein nämlich grundsätzlich nicht verboten werden, was dem Einzelnen gestattet ist.

Ähnlich schwer ließe sich für die sogenannte geschäftsmäßige – also für die lediglich auf Wiederholung angelegte und ohne Gewinnabsicht durchgeführte – Suizidhilfe begründen, weshalb ein an sich erlaubtes Verhalten allein dadurch strafbar sein sollte, dass es wiederholt wird. (D)

Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll die Suizidhilfe deshalb nur dann unter Strafe gestellt werden, wenn sie gewerbsmäßig, also aus kommerziellen Gründen angeboten wird.

Dort, wo Suizidhilfe in einer emotional schwierigen Konfliktsituation im Familienkreis und aus rein altruistischen Gründen gewährt wird, soll dagegen bewusst nicht gesetzlich eingegriffen werden; in diesen intimen zwischenmenschlichen Beziehungen muss sich der Staat auch zukünftig zurückhalten. Der Gesetzentwurf stellt daher sicher, dass Angehörige und etwa langjährige und sehr enge Freunde von der Strafbarkeit ausgenommen werden, wenn sie an der Tat des Suizidhelfers lediglich teilnehmen, ohne selbst gewerbsmäßig zu handeln. Dies wird also weiterhin straffrei bleiben – wie es das Strafgesetzbuch ja bereits jetzt vorsieht. Es geht dabei überhaupt nicht – auch das möchte ich noch einmal betonen – um den Beruf, den die Angehörigen oder engen Freunde ausüben.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung trifft eine maßvolle Wertentscheidung in dem sehr sensiblen Bereich der Sterbehilfe.